



## **VERFÜGUNG**

**vom 24. Juni 2011**

### **Pfungen. Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 4. März 1998 (RRB Nr. 1256/1997) die kommunale Nutzungsplanung von Pfungen genehmigt. Die Gemeindeversammlung Pfungen hat am 25. November 2010 eine Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 19. Januar 2011 und des Bezirksrats Winterthur vom 5. Januar 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. Februar 2011 ersucht die Gemeinde Pfungen um Genehmigung der Vorlage.

Die vorliegende Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung sieht vor, dass das in der Industriezone gelegene Gebiet Tösspünt neu mit der 1. Etappe groberschlossen wird.

Mit der Anpassung des kommunalen Verkehrsplans soll die vorgesehene Sammelstrasse ins Gebiet Tösspünt gestrichen und stattdessen nur noch der Anschlussknoten an der Weiacherstrasse als Groberschliessung für das rund 8 Hektaren grosse Quartierplangebiet vorgesehen werden.

Mit der Anpassung des Erschliessungsplans soll die Sammelstrasse Steinwis/Tösspünt (V3) sowie der Schmutzwasserkanal und Meteorwasserkanal Steinwis/Tösspünt (K3) gestrichen werden. Die Wasserversorgungs-Hauptleitungen Steinwis/Tösspünt (G5) und Vorbruggen/Tösspünt (G6) sowie der erwähnte Anschlussknoten (V3) werden in die erste Etappe aufgenommen.

Die Anpassung des Zonenplans umfasst plangrafische Korrekturen infolge Neuzuteilung im Rahmen des Quartierplans Tösspünt.

Die Akten, bestehend aus der Teilrevision des Verkehrsplans 1:5000, der Teilrevision des Zonenplans 1:2000 und der Teilrevision des Erschliessungsplanes mit Bericht zum Erschliessungsplan sowie dem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV, sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, welche die Gemeindeversammlung Pfungen am 25. November 2010 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Pfungen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die ewp AG, Rikonerstrasse 4, Postfach, 8307 Effretikon (Nachführungsstelle).

Zürich, den 24. Juni 2011  
110316/CAP/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

